

Vorname Nachname
Straße Hausnummer
PLZ Stadt

Staatsanwaltschaft Kiel
Schützenwall 31-35
24114 Kiel

Kiel, 01. Februar 2018

Strafanzeige und Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich **Strafanzeige** und **Strafantrag** gegen

den **Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein**, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

und

den **Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel**, Fleethörn 9, 24103 Kiel (Rathaus)

wegen (fahrlässiger) **Körperverletzung** und **aller in Frage kommenden Delikte**.

Begründung:

Bis heute werden in Kiel **keine** geeigneten und erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Überschreitung der Grenzwerte der 39. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ›Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmenge‹ (39. BImSchV) zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zu verhindern.

Die **daraus resultieren gesundheitlichen Folgewirkungen sind erheblich**.

Die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Bereich der Landeshauptstadt Kiel erfolgt durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO). Der (auch) für die Stadt Kiel einzuhaltende, des über ein Kalenderjahr gemittelten **Grenzwertes für NO², beträgt 40 µg/m³ Luft**. Dieser Grenzwert ist in Kiel **seit dem 1. Januar 2010**

einzuhalten. Eine Übergangsfrist zur Einhaltung der Grenzwerte für NO², gegen deren Verlängerung die EU-Kommission mit Beschluss vom 20. Februar 2013 keine Einwände erhoben hatte, ist zum Ende des Jahres 2014 ausgelaufen.

Der Jahresmittelgrenzwert für NO² wurde in Kiel in den vergangenen drei Jahren an den Messstellen kontinuierlich überschritten, ohne dass eine eindeutige Besserungstendenz zu beobachten wäre: (Bahnhofsstraße: 42 µg/cbm (2017), 42 µg/cbm (2016), 41 µg/cbm (2015), 37 µg/cbm (2014), 37 µg/cbm (2013), 39 µg/cbm (2012), 53 µg/cbm (2011), 54 µg/cbm (2010), 58 µg/cbm (2009); Theodor-Heuss-Ring: 65 µg/cbm (2017), 65 µg/cbm (2016), 65 µg/cbm (2015), 64 µg/cbm (2014), 67 µg/cbm (2013), 63 µg/cbm (2012)).

Viele Stadtbewohner, so auch ich, sind mit dem Rad oder zu Fuß unterwegs. Auf Fahrrad- und Gehwegen werden mitunter sogar **Stickstoffdioxid-Werte bis zu 500 µg/m³ Luft (!)** gemessen – der zulässige Grenzwert von 40 µg/m³ Luft wird also um ein Vielfaches überschritten – das ergaben Messungen von Greenpeace. Stickstoffdioxid ist sehr giftig und wird in geringen Konzentrationen kaum wahrgenommen. Stickstoffdioxid macht krank. Eingeatmetes Stickstoffdioxid löst **Kopfschmerzen und Schwindel** aus, höhere Konzentrationen verursachen Atemnot und führen langfristig zu **Lungenödemen**. Wird Stickstoffdioxid in Konzentrationen von 40–100 µg/m³ über längere Zeit eingeatmet, kommt es zwangsläufig zu gesundheitlichen Schäden: **Asthma und Bronchitis, das Herzinfarktrisiko wird erhöht und es steigert die Todesrate.** All dies ist wissenschaftlich eindeutig belegt.

In Städten sind es vor allem Dieselfahrzeuge, die das giftige Gas ausstoßen. Besonders betroffen sind Kinder und ältere Menschen, die an viel befahrenen Durchfahrtsstraßen wohnen – all dies ist bekannt und könnte durch geeignete Maßnahmen wie Fahrverbote, das Einrichten von Umweltzonen etc. verhindert werden. Diese Maßnahmen werden nicht getätigt. **Darüber hinaus ist der EU-Grenzwert von 40 µg/m³ zudem strittig: Die Weltgesundheitsorganisation forderte unlängst, ihn um die Hälfte zu senken, auf 20 µg/m³ Luft.** Für Deutschland geht die Europäische Umweltagentur (EEA) von rund 10.000 Todesfällen pro Jahr durch Stickstoffdioxide aus.

Der für die Landeshauptstadt Kiel seit dem Jahr 2009 geltende Luftreinhalteplan und **die darin bisher ergriffenen Maßnahmen sind nicht geeignet, die Grenzwertüberschreitungen zu verhindern oder zumindest so kurz wie möglich zu halten. Ob und wann die Grenzwerte mit diesen Maßnahmen im Jahr 2018 eingehalten werden können, ist nicht ersichtlich – die Körperverletzung ist als permanent.**

Als Geschädigter stelle ich einen Antrag gemäß § 406d Abs. 1 StPO und bitte um die Mitteilung des Geschäftszeichens, die telefonische und schriftliche Erreichbarkeit des zuständigen Sachbearbeiters und Mitteilung über den Fortgang und Ausgang des Verfahrens.

(Unterschrift)